



Rechtsgrundlagen
 Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Maß der baulichen Nutzung			
	Geschossflächenzahl	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Baumassenzahl		Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,2	Grundflächenzahl		

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			
	offene Bauweise		geschlossene Bauweise
	Einzelhäuser zulässig		offene Bauweise, jedoch abweichende Bauweise zulässig, ohne Beschränkung der Gebäudelänge zulässig
	Doppelhäuser zulässig		Steilung der baulichen Anlagen
	Hausgruppen zulässig		Baulinie
	Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Baugrenze

Verkehrsflächen			
	Straßenverkehrsflächen		Einfahrt
	Straßenbegrenzungslinie		Einfahrtbereich
	Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Öffentliche Parkfläche		Straßenbahn
			Umgrenzung der Flächen für den Fußverkehr

Sonstige Planzeichen			
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen- und Gemeinschaftsanlagen		Stellplätze
			Garagen
			Gemeinschaftsstellplätze
			Gemeinschaftsgaragen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Höhenlinie
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Aufschüttung		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Abgrabung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Südkreuz		

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.10.1982). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 25.11.1982

Stadtvermessungsamt
J. Wegmann

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den 20.09.1983

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 25.11.1982

Stadtplanungsamt
i. d. M. Wegmann

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 05.09.1983 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 4 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 20.09.1983

Oberbürgermeister
[Signature]

Oberstadtdirektor
[Signature]

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.1981 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 26.03.1982 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 05.04.1982 bis 04.05.1982. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 20.09.1983

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

GENEHMIGT mit Auflagen
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung) nach mit ... Verfügung
 309,7-21-102,2-15,7-34/70/83 vom heutigen Tage.

Hildesheim, den 28.12.1983

Bezirksregierung Hannover
 Im Auftrage
[Signature]

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 06.09.1982 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 20.09.1983

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 02.05.1984 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 23.05.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise au § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 02.05.1984

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 28.06.1983 bis 27.07.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 20.06.1983 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungstrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 20.09.1983

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

STADT HILDESHEIM

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115

Im Bereich der Vogelersstraße, der Hammersteinstraße und der Himmelstürer Straße

Maßstab 1:500